

RAUF 5/2014-5

Bescheid

I. Spruch

Gemäß § 91 Abs 2 iVm § 115 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I Nr 70/2003 idgF (TKG 2003), wird angeordnet:

Lycamobile Austria Limited hat unverzüglich, längstens bis zum 1.12.2014, sicherzustellen, dass ihren Teilnehmern die Nummernübertragung gemäß § 23 TKG 2003 iVm § 2 NÜV 2012 auf Antrag uneingeschränkt eingeräumt wird.

II. Begründung

1 Festgestellter Sachverhalt

Lycamobile Austria Limited (Lycamobile) bietet als virtueller Mobilfunkbetreiber („Mobile Virtual Network Operator“, MVNO) mobile Dienste gegenüber Endkunden in Österreich seit November 2013 an und hat für folgende Dienste eine Allgemeingenehmigung nach § 15 TKG 2003 inne: „Öffentliche Kommunikationsnetze“ seit 18.5.2009 und „Öffentliche Telefondienste an festen Standorten bzw für mobile Teilnehmer“ seit 21.11.2011. Lycamobile ist Anbieterin öffentlicher Mobilfunkdienste innerhalb der EU (amtsbekannt).

Der RTR-GmbH ist durch eine Endkundenbeschwerde (RSON 47/14-1) bekannt geworden, dass bei Lycamobile eine Portierung aus technischen Gründen nicht möglich wäre. Eine Nachfrage des Endkunden, wann wieder portiert werden könne, blieb unbeantwortet. Mit Schreiben der RTR-GmbH vom 17.9.2014 wurde Lycamobile der Sachverhalt vorgehalten und diese aufgefordert, hierzu Stellung zu nehmen. Innerhalb der Stellungnahmefrist wurde keine Stellungnahme abgegeben. Auch die Portierungsanfrage blieb weiterhin unbeantwortet (RSON 47/14-4).

Am 25.09.2014 hat die RTR-GmbH schließlich ein Aufsichtsverfahren gemäß § 91 Abs 1 TKG 2003 gegen Lycamobile eingeleitet und diese abermals aufgefordert, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen und den Mangel unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 8.10.2014 abzustellen (ON 2).

Lycamobile hat ausschließlich „Prepaid“-Kunden, die einem Kundensegment angehören, das wenig Wechselbereitschaft zeigt. Lycamobile ist in verschiedenen Ländern tätig. Lycamobile ist zur Ermöglichung von „Mobile Number Porting“ (MNP) verpflichtet (außer Streit). Bereits vor dem Tätigwerden der Lycamobile am österreichischen Markt wurden entsprechende Anstrengungen unternommen, um die technischen Voraussetzungen für MNP zu schaffen. Lycamobile arbeitet daran, die mobile Nummernübertragung so bald wie möglich zu implementieren (Stellungnahme vom 8.10.2014, ON 3).

Lycamobile hat einen Consulter beauftragt, Gespräche mit anderen Betreibern zu führen, um umgehend Vereinbarungen zur Aufnahme des Testbetriebes herbeizuführen. Dies hängt allerdings auch stark von der Bereitschaft der anderen Mobilfunkbetreiber ab. Die Umsetzung eines pflichtgemäßen MNP-Prozesses kann – nach Angaben der Lycamobile – bis allerspätestens im ersten Quartal 2015 abgeschlossen sein. (E-Mail der Lycamobile vom 22.10.2014, ON 4)

Lycamobile kann derzeit keine mobilen Rufnummern exportieren bzw hat keinen Prozess für die mobile Nummernportierung implementiert, der eine MNP derzeit ermöglicht.

2 Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf den jeweils in Klammer angeführten Unterlagen. Lycamobile stellt außer Streit, dass sie die Verpflichtung zur Rufnummernportierung trifft sowie sie derzeit keine mobilen Rufnummern exportieren kann.

3 Rechtliche Beurteilung

3.1. Zuständigkeit der RTR-GmbH

Gemäß § 115 Abs 1 TKG 2003 hat die Rundfunk und Telekom-Regulierungs-GmbH sämtliche Aufgaben nach dem TKG 2003 wahrzunehmen, sofern nicht die Telekom-Control-Kommission (§ 117 TKG 2003) oder die KommAustria (§ 120 TKG 2003) zuständig ist. Da eine Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission bzw der KommAustria nicht besteht, ist gemäß § 115 TKG 2003 die RTR-GmbH zuständig. Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission besteht lediglich im Zusammenhang mit dem § 23 Abs 2 TKG 2003 betreffend die Höhe der aus Anlass der Nummernübertragung entstehenden Entgeltansprüche.

3.2. Aufsichtsverfahren

Hat die Regulierungsbehörde in Bezug auf durch sie zu besorgende Aufgaben Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen gegen die Vorschriften des TKG 2003, gegen die Bestimmungen einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder gegen einen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheid verstößt, teilt sie dies gemäß § 91 Abs 1 TKG 2003 dem Unternehmen mit und räumt gleichzeitig Gelegenheit ein, zu den Vorhalten Stellung zu nehmen oder etwaige Mängel in angemessener Frist nach Erhalt der Mitteilung abzustellen.

Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass nach Ablauf der gesetzten Frist die Mängel, deretwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, nicht abgestellt sind, ordnet sie nach § 91 Abs 2 TKG 2003 mit Bescheid die gebotenen, angemessenen Maßnahmen an, die die Einhaltung der verletzten Bestimmungen sicherstellen, und setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb der der Maßnahme zu entsprechen ist.

3.3. Verordnungswidrigkeit

Gemäß § 23 TKG iVm § 2 NÜV 2012 ist allen Teilnehmern die Nummernübertragung auf Antrag uneingeschränkt einzuräumen.

Lycamobile verletzt dadurch, dass Lycamobile keinen Prozess für die mobile Nummernportierung implementiert hat und somit nicht allen Teilnehmern auf Antrag uneingeschränkt die Rufnummernübertragung einräumt, § 23 TKG 2003 iVm § 2 NÜV 2012.

Die Anordnung, dass die Umsetzung längstens bis 1.12.2014 zu erfolgen hat, gründet sich auf § 91 Abs 2 TKG 2003. Lycamobile wurde bereits mit Schreiben vom 17.9.2014 (vor Einleitung des Aufsichtsverfahrens) über den Missstand informiert und eine Frist bis 24.9.2014 zur Herstellung des gesetzlichen Zustands eingeräumt. Da Lycamobile schon seit Ende 2013 am österreichischen Markt öffentlich Kommunikationsdienste anbietet und somit bereits seit diesem Zeitpunkt die Verpflichtung zur Ermöglichung der Rufnummernübertragung verletzt, kann die Frist jedenfalls als angemessen angesehen werden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 490/2013). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH

Wien, am 30.10.2014

Mag. Johannes Gungl

Geschäftsführer Fachbereich
Telekommunikation und Post